



Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
PI/G-4255-3/521 L, 09.08.2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
L2-7342-1/44

München
10.10.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger und Paul Knoblach vom 06.08.2019 betreffend „Nutzhanf in Bayern“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Schriftliche Anfrage beantworte ich in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration wie folgt:

Zu Frage 1 a:

Wie viele Betriebe gibt es in Bayern, die Hanf anbauen?

Im Jahr 2019 wurden in Bayern von 126 Betrieben Flächen mit dem Nutzungscode 701 (Hanf) im Rahmen ihres Mehrfachantrages beantragt. Betriebe, die Hanf als Zwischenfrucht säen, sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt.

Zu Frage 1 b:

Wie viele Betriebe gibt es in Bayern, die Cannabis als Medizinprodukt anbauen?

Für den Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen ist die Cannabis-Agentur beim Bundesin-

stitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zuständig. Nach deren Angaben verfügt in der Bundesrepublik Deutschland bislang kein Unternehmen über eine betäubungsmittelrechtliche Erlaubnis nach § 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) des BfArM für den Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken.

Zu Frage 1 c:

Wie viele Betriebe gibt es in Bayern, die Cannabidiol (CBD) -haltige Produkte weiterverarbeiten?

Im EDV-System der Lebensmittelüberwachung sind vom Bund zentral vorgegebene Erfassungsparameter hinterlegt. Eine differenzierte Auswahlmöglichkeit nach Betrieben der Verarbeitung von oder des Handels mit Cannabidiol (CBD)-haltigen Produkten besteht nicht.

Entsprechende Daten liegen daher nicht vor.

Zu Frage 2 a:

Wie viele Betriebe gibt es in Bayern, die CBD-haltige Produkte vertreiben?

Siehe Antwort zu Frage 1 c.

Zu Frage 2 b:

Wie entwickelte sich die Zahl der in 1a bis 2a genannten Betriebe seit 2010?

Die Entwicklung der Zahl der Betriebe in Bayern, die Hanf anbauen, geht aus folgender Tabelle hervor:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl Betriebe	13	20	33	25	14	23	34	43	77	127

Zur Entwicklung der Anzahl der in den Fragen 1 b bis 2 a genannten Betriebe liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

Zu Frage 3 a:

Welche Vorschriften gibt es bzgl. des Anbaus von Nutzhanf?

Die Vorschriften zum Anbau von Nutzhanf ergeben sich aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik)
- Verordnung (EU) Nr. 809/2014 (Durchführungsbestimmungen)
- Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG)
- Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung)
- Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG).

Demnach darf Nutzhanf nur von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden (Landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), deren Betriebsflächen die in § 1 Abs. 2 ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten).

Für den Anbau von Nutzhanf gibt es bezüglich Sortenwahl, Dokumentation, Meldung des Blühzeitpunkts und zur Erntefreigabe Vorgaben. Folgendes ist im Detail geregelt:

- Es ist nur der Anbau von THC-armen Sorten erlaubt, die in einer Positivliste bis 15. März veröffentlicht werden. Um sicherzustellen, dass dies befolgt wird, muss der Landwirt mit seinem Mehrfachantrag die Original-Saatgutetiketten bei seinem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einreichen
- Von Seiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wird die staatliche Überprüfung der THC-Gehalte der angebauten Sorten durchgeführt. Dafür ist es notwendig, dass die Landwirte mit dem Mehrfachantrag ein gesondertes Formular zum Hanfanbau mit Nennung der Sorte und genauer Angabe zur Anbaufläche einreichen. Damit kann der von der BLE bestellte Prüfer – bei Bedarf – das Hanffeld selbstständig finden und Proben entnehmen. Diese Beprobungen und die nachfolgende

Analytik dienen der Prüfung, ob die Sorten der Positivliste den Grenzwert von 0,2 % THC nicht überschreiten.

- Die Probenahme erfolgt zur Zeit der Vollblüte des Hanfs, da zu diesem Zeitpunkt der THC-Gehalt sein Maximum erreicht. Um dazu die – nur eventuell erfolgende – Probenahme logistisch zu koordinieren, ist eine Meldung des Blühbeginns jeder Sorten an die BLE erforderlich. Auch hierfür steht dem Landwirt ein Formular zur Verfügung.
- Die Ernte darf erst erfolgen, wenn der Landwirt ein Freigabeschreiben der BLE erhalten hat oder wenn die Probenahme tatsächlich durchgeführt wurde. Bei Winterhanf, der vor Winter nicht mehr zur Blüte kommt, darf die Ernte im folgenden Frühling ohne Freigabeschreiben bzw. Probenahme erfolgen.

Mit diesen Dokumentationen und Beprobungen wird garantiert, dass Sorten, die zwei Jahre nacheinander den THC-Grenzwert überschreiten, aus der Positivliste herausgenommen werden. Eine Überschreitung des THC-Grenzwerts hat also nur Konsequenzen für die Saatguterzeuger und nicht für die Anbauer.

Zu Frage 3 b:

Welche Vorschriften gibt es bzgl. des Vertriebs von Nutzhanf?

Es sind keine speziellen Vorschriften zum Vertrieb von Nutzhanf bekannt.

Zu Frage 3 c:

Welche Vorschriften gibt es bzgl. des Vertriebs von CBD-haltigen Produkten?

Die Vorschriften bezüglich des Vertriebs CBD-haltiger Produkte hängen vom konkreten Produkt ab. Je nachdem kann es sich um ein Betäubungsmittel, um ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel oder ein Nahrungsergänzungsmittel handeln. Dementsprechend sind betäubungsmittelrechtliche, arzneimittelrechtliche oder lebensmittelrechtliche Vorschriften zu beachten.

CBD-haltige Nahrungsergänzungsmittel fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel (Novel Food Verordnung) und dürfen ohne Zulassung nicht in den Verkehr gebracht

werden. Dies gilt sowohl für die Extrakte selbst als auch für alle Produkte, denen sie als Zutat zugesetzt wurden. Synthetisch gewonnene Cannabinoide gelten ebenfalls als neuartig im Sinne der VO (EU) 2015/2283.

Für CBD-haltige Betäubungsmittel gelten die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Für CBD-haltige Arzneimittel gelten die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG).

Zu Frage 4 a:

Welche Vorschriften gibt es bzgl. der Messung des THC-Gehalts in Nutzhanf?

Das gesamte Probenahme- und Untersuchungsverfahren für die Kontrolle der Einhaltung des zulässigen Höchstgehaltes an THC beim Nutzhanf anbau ist in Art. 45 bzw. im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 geregelt.

Zu Frage 4 b:

Mit welcher Methode wird in Bayern der THC-Gehalt in Nutzhanf gemessen?

Soweit ein Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen das BtMG vorliegt wird zur Bestimmung des Gesamt-THC-Gehalts beim Bayerischen Landeskriminalamt die Gaschromatographie genutzt. Die Untersuchung des Pflanzenmaterials erfolgt mit einem von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditierten Analyseverfahren.

Zu Frage 4 c:

Gibt es ein standardisiertes Testverfahren, das bundes- bzw. bayernweit zur Ermittlung des THC-Gehaltes angewendet wird (bitte begründen)?

Siehe Antwort zu Frage 4 a.

Zu Frage 5 a:

Welche Pflanzenteile werden für die Ermittlung des THC-Gehalts in Nutzhanf bei bayerischen Behörden verwendet (bitte einzeln anführen für bayerische Polizei, LfL, LGL, etc.)?

Entsprechend der Aufgabenstellung werden beim Bayerischen Landeskriminalamt alle Pflanzenteile untersucht, die praktisch konsumierbar sind und einen nutzbaren THC-Gehalt aufweisen. Von Relevanz sind hiervon insbesondere die Blätter und Blütenstände der Hanfpflanze. Gleiches gilt für andere Behörden, die u. U. den THC-Gehalt in Hanf ermitteln.

Zu Frage 5 b:

Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass Nutzhanf mit einem maximalen THC-Gehalt von 0,2% seit 1996 in Deutschland wieder angebaut werden darf, aber der Sicherheitsfaktor von THC bei 20 bis 40 liegt und bei Opioiden lediglich bei 5 (Mohn in Lebensmitteln)?

Die Festlegung des Sicherheitsfaktors beim Anbau von Pflanzen, die potentiell betäubungsmittelrelevante Inhaltsstoffe enthalten könnten, obliegt dem Bund. Die Bayerische Staatsregierung bewertet die Sicherheitsfaktoren nicht.

Zu Frage 5 c:

Plant die Staatsregierung die Einführung eines Schnelltests nach dem Vorbild Schweiz für die Unterscheidung von Cannabis und Nutzhanf (bitte begründen)?

In Anbetracht der Tatsache, dass Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen) in der Anlage I zum BtMG als nicht verkehrsfähiges Betäubungsmittel aufgeführt ist und damit grundsätzlich dem BtMG und den hierin geregelten Straftatbeständen unterfällt, besteht für die polizeiliche Praxis bei der Bayerischen Polizei aktuell kein Bedarf zur Einführung eines Schnelltests, wie er derzeit in der Schweiz zur Anwendung kommt.

Zu Frage 6 a:

Wie bewertet die Staatsregierung die unterschiedlichen Grenzwerte für THC in Nutzhanf im europäischen Umland (Schweiz, Österreich, Italien, Luxemburg etc.)?

Die Festlegung des Grenzwerts für THC in Nutzhanf obliegt dem Bund. Die Bayerische Staatsregierung bewertet den festgelegten Grenzwert nicht.

Zu Frage 6 b:

Wie bewertet die Staatsregierung die Auffassung der WHO, die CBD als freiverkäufliches Nahrungsergänzungsmittel empfiehlt und zudem als gesundheitsförderlichen Stoff bewertet?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) „CBD als freiverkäufliches Nahrungsergänzungsmittel“ empfiehlt.

Nach EU-Recht sind Nahrungsergänzungsmittel Lebensmittel. Die Kategorie „frei verkäufliche Nahrungsergänzungsmittel“ gibt es nicht. CBD-haltige Nahrungsergänzungsmittel fallen – sofern es sich nicht um Arzneimittel oder Betäubungsmittel handelt – in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/2283 und dürfen ohne Zulassung nicht in den Verkehr gebracht werden (siehe auch Antwort 3c).

Zu Frage 6 c:

Wie bewertet die Staatsregierung die Rechtsauffassung des Bundesministeriums der Gesundheit sowie des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) wonach lediglich bearbeitete oder unbearbeitete Pflanzen und Pflanzenteile des Nutzhanfs, die nach der Ernte für die industrielle Verarbeitung abgegeben werden, nicht jedoch die verarbeiteten Pflanzenbestandteile in Endprodukten, der Anlage 1 zum BtMG unterliegen und dementsprechend reglementiert werden?

Die Staatsregierung bewertet die Rechtsauffassungen des Bundesministeriums der Gesundheit sowie des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte nicht.

Zu Frage 7 a:

Wie bewertet die Staatsregierung das derzeit massive, Existenzen bedrohende Vorgehen gegen junge aufstrebende Unternehmen und Landwirte, die Hanf anbauen, verarbeiten oder vertreiben?

Es entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung, auf welche konkreten Fälle sich der Fragesteller bezieht. Grundsätzlich sind die Strafverfolgungsbehörden nach dem Legalitätsprinzip bei Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie zur Durchführung der erforderlichen Ermittlungen verpflichtet.

Zu Frage 7 b:

Was unternimmt die Staatsregierung, um diese mitteiständischen Unternehmen und die dadurch gefährdeten Arbeitsplätze zu schützen?

Es entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung, auf welche konkreten Fälle sich der Fragesteller bezieht.

Zu Frage 7 c:

Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass das massive Vorgehen gegen Hanf verarbeitende und vertreibende Unternehmen auch die Hanf anbauenden landwirtschaftlichen Betriebe um eine sichere Einkommensquelle beschneidet?

Es entzieht sich der Kenntnis der Staatsregierung, auf welche konkreten Fälle sich der Fragesteller bezieht.

Zu Frage 8 a:

Plant die Staatsregierung das Gespräch mit der Hanfindustrie zu suchen, um eine gemeinsame und für bayerische Verbraucher/innen sichere Lösung zu finden (bitte begründen)?

Nein, da für die Rechtslage der Bund zuständig ist.

Zu Frage 8 b:

Plant die Staatsregierung den Anbau von Nutzhanf, der nachweislich den Boden verbessert und dabei hilft mehr CO₂ abzubauen, zu fördern, um die bayerischen Klimaschutzziele voranzutreiben (bitte begründen)?

Der Anbau von und vor allem die Nachfrage nach Nutzhanf-Rohstoffen ist derzeit so gering, dass nur ein äußerst geringer Beitrag zu den bayerischen Klimaschutzzielen zu erwarten ist. Für eine längerfristige CO₂-Senke wäre ein Verbauen der Hanffasern und/oder -schäben notwendig, die Nutzung der Hanfkörner oder der Hanfgrünmasse trägt nicht zur CO₂-Reduktion bei.

Um die positiven Aspekte des Hanfanbaus in der nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion zu nutzen, wird Hanf als „blühende, insektenförderliche Kultur“ in einer ab dem Jahr 2020 startenden KULAP-Maßnahme „Vielfältige Fruchtfolge mit mindestens 30 % blühenden Kulturen“ angerechnet.

Auch im Bereich der Forschung ist das StMELF tätig. Aktuell wird das Projekt (G2/KS/18/05), „Hanf für die stoffliche Nutzung“, bearbeitet. Es werden dabei vor allem Literatur und Marktsituation analysiert und kleine Testanbauten der verfügbaren Sorten für die Nutzungsrichtungen Faser, Körner und CBD durchgeführt. Geplant ist ferner das Projekt „Verwertung und Anbauoptimierung von Hanf als nachwachsender Rohstoff (OptiHemp)“. Dieses soll 2020 starten. Hier wird man sich verstärkt mit den pflanzenbaulichen Besonderheiten des Hanfs beschäftigen und z. B. den Nährstoffbedarf für die verschiedenen Nutzungspfade erarbeiten.

Durch laufende Beratung und den Ergebnissen aus den genannten Forschungsvorhaben kann der Hanfanbau in Bayern vorangebracht werden.

Zu Frage 8 c:

Plant die Staatsregierung den Anbau von Nutzhanf zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in besonders belasteten Gebieten in Bayern zu fördern (bitte begründen)?

Es ist der Staatsregierung nicht bekannt, auf welche Belastungen sich der Fragesteller bezieht. Eine regionale Förderung des Hanfanbaus ist jedoch nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Kaniber